

Der Rechtspflegeerlaß verlangt, stets die Unterschiedlichkeit der Straftaten, die in ihren Begehungsweisen und Folgen zum Ausdruck kommt, sowie die Verschiedenheit der Täter, die sich in ihren Beweggründen und persönlichen Eigenschaften sowie ihrer Entwicklung zeigt, zu berücksichtigen.

Dieses Prinzip der Differenzierung zieht sich durch das gesamte Strafgesetzbuch. Es findet sich in dem Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen, es findet sich in der Vielfalt der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die von den schwersten Strafen — der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe, die stets nur alternativ angedroht ist — bis zu den Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege reichen. Es wird unterschieden zwischen Straftaten und solchen Handlungen, die nicht die Schwere einer Straftat haben, aber doch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben müssen und die neu in § 4 Abs. 1 als Verfehlungen charakterisiert werden. So heißt es dort:

„Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.“

Das Strafgesetzbuch bezeichnet als Verfehlungen:

- leichten Hausfriedensbruch gegenüber Bürgern (§134 Abs. 1),
- einfache Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 139 Abs. 1),
- geringfügigen Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160),
- geringfügigen Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§179).

Die Ausgestaltung der Verfehlungen beruht auf ausführlichen Untersuchungen, insbesondere im Bereich der geringfügigen Eigentumsdelikte, sowie der Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege. Dabei war vor allem die statistische Feststellung zu beachten, daß seit Jahren bei fast der Hälfte aller Diebstähle und Unterschlagungen der Wert bis zu einhundert Mark beträgt und bei über 25 Prozent all dieser Fälle sogar nur bis zu 50 Mark.

Das Prinzip der Differenzierung verlangt nicht nur, schwere Verbrechen und hartnäckige Verbrecher entsprechend zu verfolgen und zu bestrafen, sondern auch, geringfügigen Rechtsverletzungen nicht durch unangemessenen — im besonderen gesellschaftlichen — Aufwand übermäßiges Gewicht zu verleihen.

Noch vor einigen Tagen wurde mir etwas zweifelnd die Frage gestellt: Ist denn mit dem neuen Strafgesetzbuch nun auch wirklich gesichert, daß Ihr die Schädlinge an unserer Wirtschaft erfaßt und daß Leute, die ein kleines Vergehen begangen haben, nicht gleich zu Verbrechern gestempelt werden? Ich glaube, daß die Frage mit dem eben Gesagten beantwortet ist. Der konsequent durchgesetzte Gedanke der Differenzierung sichert jene „Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen“, wie es in der Rede des